

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bundesamt für Polizei

Luzern, 26. November 2019

Protokoll-Nr.: 1273

Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali «Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger» und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Änderung des DNA-Profil-Gesetzes. Die Schweizer Strafverfolgung hinkt bezüglich zugelassener Ermittlungstechniken stets etwas hinten nach. Mit dieser Vorlage wird ein richtiger Schritt getan, um bereits existierende Techniken künftig verwenden zu können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Punkten

2.1 Phänotypisierung

Wir begrüssen die Phänotypisierung aus gesichertem tatrelevantem biologischem Spurenmateriale.

Nicht einverstanden sind wir hingegen damit, dass die feststellbaren Merkmale in einem abschliessenden Katalog festgeschrieben werden sollen (Art. 2 Abs. 2 Entwurf). Da sich die Möglichkeiten der DNA-Analysen in den kommenden Jahren rasch und stark weiterentwickeln werden, ist ein abschliessender Katalog auf Gesetzesebene zu starr. Er verlangt für die sich später rasant entwickelten Möglichkeiten jeweils formelle Gesetzesänderungen, was deren Berücksichtigung über Jahre verzögern könnte. Wir regen deshalb an, den Katalog

«der äusserlich sichtbaren Merkmale» durch den Bundesrat auf Verordnungsebene dem jeweiligen anerkannten Stand der Wissenschaft anzupassen. Im Gesetz sollen nur exemplarisch die Hauptbeispiele aufgezählt werden («insbesondere»). Dies ist gerechtfertigt, weil das Ergebnis der Phänotypisierung in kein polizeiliches Informationssystem gelangt und nicht als Beweismittel, sondern lediglich als Fahndungsinstrument dient.

Weiter verbietet der Entwurf die Forschung nach dem Gesundheitszustand. Auch solche Informationen können aber zur Ermittlung der Täterschaft beziehungsweise zum Ausschluss von Personen führen. Tatsächlich gibt es zudem verschiedene genetische Besonderheiten, welche auch nach aussen sichtbar zu Tage treten, weshalb deren Erhebung das Suchergebnis klar verfeinern würde. So könnte beispielsweise bereits heute mit der Standard-DNA-Analyse erhoben werden, dass eine Person eine genetische Anomalie im Sinn eines Downsyndroms aufweist. Wir sprechen uns dafür aus, dass auch solche Informationen zur Aufklärung von Straftaten beigezogen werden dürfen.

Generell gilt es den Nutzen der im Gesetz aufgeführten Merkmale etwas zu relativieren. Gerade die Haarfarbe lässt sich kaum je mit Sicherheit definieren. Insbesondere, weil die Haare ergrauen oder ausfallen und zudem vom Spurengerber oder der Spurengerberin ganz einfach gefärbt werden können. Das gleiche gilt für die Augenfarbe, welche mittels Kontaktlinsen verändert werden kann. Bis man ein wirklich individualisierbares Gesicht eines Täters, ähnlich einem aussagekräftigen Phantombild, anhand der DNA erkennen kann, bedarf es noch grosser und umfangreicher wissenschaftlicher Forschungsarbeit, die noch viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Die heute zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollten deshalb mit dem Ziel der Täterermittlung bei Schwerstdelikten so umfassend wie möglich ausgeschöpft werden können.

Für uns auch wäre es denn auch vertretbar, bei der Verbrechensbekämpfung die Feststellung all jener Merkmale zuzulassen, welche der Aufklärung der Straftat und der Ermittlung der Täterschaft dienen könnten. Aus der DNA lassen sich nämlich neben den äusserlichen Merkmalen auch angeborene Veranlagungen wie beispielsweise die Farbenblindheit feststellen. Für die polizeilichen Ermittlungen könnten derartige Erkenntnisse durchaus dienlich sein.

Die Phänotypisierung soll gemäss der Vorlage auf Verbrechen eingeschränkt werden. Dies weil der damit bewirkte Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung ungleich schwerer wiege als die Beobachtungen eines Zeugen oder die Aufnahme eines Fotos. Begründet wird diese Aussage indessen nicht weiter und kann aus unserer Sicht auch nicht nachvollzogen werden, zumal das Ergebnis der Phänotypisierung – wie bereits erwähnt – nicht als Beweismittel, sondern lediglich als Fahndungsinstrument dient. Mit der Einschränkung auf Verbrechen wird beispielsweise verunmöglicht, dass man nach Sachbeschädigungen im Rahmen von Fangewalt (Hooliganismus) die Tatortspuren über die Phänotypisierung danach prüfen kann, ob in der Hooligandatenbank aufgeführte Personen, an diesen Sachbeschädigungen mitgewirkt haben. Oder es wird verunmöglicht, bei einer einfachen Körperverletzung an einem Wehrlosen, beispielsweise an einem Kind, über die Phänotypisierung zu ermitteln, welche der obhutsberechtigten Personen für die Körperverletzung verantwortlich sein könnte. Dies ist nicht wirklich nachvollziehbar. Wir würden daher zumindest eine Ausdehnung auf einen definierten Katalog von bestimmten Vergehen befürworten.

2.2 Neuregelung der Löschfristen für DNA-Profile

Wir stimmen der angestrebten Vereinfachung der Löschfristen mit dem Anknüpfungspunkt der Sanktion zu. Die unterschiedlichen Fristen in Artikel 16 des heutigen DNA-Profil-Gesetzes ziehen einen enormen administrativen Aufwand für die Polizei und die Justiz nach sich. Insbesondere da sehr oft über längere Zeit keine Klarheit darüber besteht, welche Fristen im entsprechenden Fall gelten, zumal diese vom Verfahrensstand und dem Urteil abhängig

sind. Oftmals sind vor endgültiger Festlegung der Löschfrist von verschiedensten Stellen zahlreiche Rückmeldungen einzuholen und die Fristen damit immer wieder anzupassen. Für uns ist es deshalb zentral, dass die Löschfristen in Artikel 16 Absatz 2 des Entwurfs neu ab einem einheitlichen Datum (Zeitpunkt des Urteils) berechnet werden. Ebenfalls befürworten wir die Dauer der vorgeschlagenen Fristen. Richtig erscheinen uns insbesondere die langen Fristen bei Delikten, welche zu einer mehr als zehnjährigen Freiheitsstrafe führen. Als positiv erachten wir zudem die Aufnahme einer zehnjährigen Löschfrist bei Toten (Art. 16 Abs. 1). Dies, da ja durchaus die Möglichkeit besteht, dass die verstorbene Person vor ihrem Tod eine Straftat begangen hat, deren Spuren jedoch erst nach einiger Zeit erhoben werden. Wenn das DNA-Profil des verstorbenen Täters bereits gelöscht wurde, wird somit ein Treffer verhindert und damit auch die Klärung der Tat. Zudem müssten möglicherweise auch Unschuldige als Tatverdächtige eigentlich unnötige Ermittlungshandlungen über sich ergehen lassen, was auch aus rechtsstaatlicher Sicht als sehr problematisch erscheint.

Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Jugendstrafrechts die Löschfrist für den bedingten Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines aufgeschobenen Freiheitsentzuges sowie nach dem Vollzug einer Schutzmassnahme nicht mehr geregelt ist. Hier erachten wir die Löschfrist von 5 Jahren als angemessen. Zudem ist unklar, wie mit teilbedingten Strafen im Erwachsenenstrafrecht zu verfahren ist. In der heutigen Gesetzgebung ist das geregelt.

Neben den in Artikel 16 Absatz 3 des Entwurfs genannten Fällen müsste auch in jenen Fällen die Möglichkeit bestehen, von einer Löschung des Profils abzusehen, wenn der konkrete Verdacht auf ein nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen nicht behoben ist oder eine Wiederholungstat befürchtet wird. Zu denken ist dabei mitunter an Fälle, in denen eine Person aufgrund ungenügender Beweislage oder eines Verfahrensfehlers freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird. Dies ist bislang mit der Regelung in Artikel 17 des DNA-Profil-Gesetzes möglich. Die Umformulierung des Artikels kann so nicht hingenommen werden.

Im Sinn der Rechtssicherheit bezüglich der altrechtlich gesetzten Löschfristen schlagen wir die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsbestimmung in den Gesetzesentwurf vor.

2.3 Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug (Verwandtenrecherche)

Die vorgesehene Normierung der Verwandtenrecherche auf Gesetzesebene begrüssen wir. Auch hier ist festzuhalten, dass diese Massnahme Ausnahmecharakter hat.

2.3 Weitere Forderungen

Es ist darauf hinzuweisen, dass es der Gesetzgeber unterlassen hat, sich zur sogenannten «Vererblichkeit der DNA-Profile» zu äussern. Dabei gilt es zu klären, ob bei jedem neuen Vorfall, der zu einer Abnahme eines Wangenschleimhautabstriches (WSA) führt, ein «neues» DNA-Profil zu erstellen ist, was nicht sinnvoll ist. Wir beantragen, dass eine entsprechende Norm in das DNA-Profil-Gesetz eingefügt wird.

Im Weiteren fordern wir eine neue Norm für die DNA-Profil-Erstellung bei Tod infolge Suizids. Zur Begründung verweisen wir auf zahlreiche Fälle von Tötungsdelikten mit anschließendem Suizid des Täters. Erfolgt dieser Suizid des Täters am gleichen Ort und zur praktisch gleichen Zeit, so stellt die Klärung des zunächst begangenen Tötungsdelikts kein Problem dar. Bringt sich die Täterschaft aber erst später und an einem anderen Ort um, so kann – sofern entsprechende Spuren am Tatort vorhanden sind – über das DNA-Profil die Täterschaft unter Umständen geklärt werden, was aktuell nicht möglich ist.

Zuletzt regen wir an, die Regelungen betreffend Anordnungskompetenzen bezüglich Auswertung zu überdenken. Wie auch im Begleitbericht zutreffenderweise erwähnt wird, dienen die Massnahmen rund um WSA, Tatortspuren und DNA der Ermittlung von tatverdächtigen Personen, was gemäss Artikel 306 Absatz 2b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) Aufgabe der Polizei ist. Gemäss Bundesgericht gelten die Erstellung und Bearbeitung von DNA-Profilen zur Täteridentifikation zudem als leichte Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BGE 128 II 259 E. 3.3). Es ist zwar richtig, dass diese Eingriffe als Zwangsmassnahmen gelten, für deren Anordnung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zuständig ist, doch wird dieser Grundsatz auch in anderen Bereichen durchbrochen, welche eine weit höhere Eingriffsintensität aufweisen (z.B. polizeiliche Anhaltung oder Öffentlichkeitsfahndung; neu gemäss E-StPO Anordnung der Blutprobe bei SVG-Delikten, Sicherstellung bei Gefahr in Verzug und anderes). Die Abnahme der WSA und anschliessende Bearbeitung ist darüber hinaus, wie auch die Abnahme der Fingerabdrücke Bestandteil der erkennungsdienstlichen Erfassung. Es wäre daher sachgerecht, auch die Anordnungskompetenz für die weitere Auswertung und Bearbeitung in die Kompetenz der Polizei zu verlagern und die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die invasiven Eingriffe und diejenigen Fälle vorzubehalten, in welchen sich die betroffenen Personen gegenüber der Massnahme verweigern.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungspräsident